

Dienstunfall

(§90 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
§363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Erlass ER I: 103)

Ein Dienstunfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit der Berufsausübung** ereignet:

- ✓ in der Schule (Schulgebäude, Schulgelände)
- ✓ bei Fahrten und Aktivitäten, die im dienstlichen Interesse liegen (Besuch von institutionellen Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, Dienstzuteilung an mehreren Schulen, etc.)

Auch **gewisse Wege** unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet. Insbesondere sind dies:

- ✓ die Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (auch im Rahmen von Fahrgemeinschaften) und retour
- ✓ Wege zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde
- ✓ Wege im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, sofern diese in der Nähe der Dienststelle erfolgt
- ✓ Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des eigenen Kindes zum Kindergarten / Schule (vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg)
- ✓ **Damit das Ereignis - Unfall - als Dienstunfall gewertet wird, muss der kürzeste Weg gewählt werden.**
- ✓ **Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.**
- ✓ Die Beurteilung und **Entscheidung**, ob es sich bei einem gemeldeten Unfall um einen **Dienstunfall** handelt, liegt bei der **zuständigen Sozialversicherung**.

Meldung

- Damit Ihr Dienstgeber seiner Meldepflicht nachkommen kann, melden Sie einen allfälligen Dienstunfall umgehend Ihrer **Direktion**.

- Von dieser ist **jeder Unfall**, der sich **im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung** ereignet, unverzüglich im Dienstweg zu melden:

a) bei LandeslehrerInnen und VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2000 begründet wurde, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (**BVA**)

b) bei VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2001 begründet wurde, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**)

- Die Unfallmeldung ist **vom Schulleiter/von der Schulleiterin** zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- Die Unfallanzeigen (zweifach) sind so rechtzeitig **an den Stadtschulrat** für Wien zu senden, dass dieser die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann.
- LehrerInnen-Unfälle sind auch an den **Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten** (post@bsb.wien.gv.at) zu melden sowie
- dem zuständigen **Dienststellenausschuss** gemäß PVG § 9(3) d in Kopie zu übermitteln.
- Falls der Unfall von der betreffenden Sozialversicherung als Dienstunfall anerkannt wurde, so erhalten Sie den **entsprechenden Bescheid an Ihre Privatadresse** zugestellt. Bitte **senden Sie eine Kopie dieses Bescheides sogleich an Ihre zuständige Dienststelle**, da dies nicht von Amts wegen erfolgt.

Ersatz von Arztleistungen und Medikamenten

Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, entfallen Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten. Bewahren Sie daher **alle Belege** für eine allfällige Rückerstattung auf.

Auskünfte und weitere Infos

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), 1081 Wien, Josefstädter Straße 80, Telefon 050405-0 bzw. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Landesstelle Wien, 1203 Wien, Webergasse 4, Telefon +43 5 93 93-31000.